

Gibt es für Zahnarztpraxen Bestandsschutz?

Autor: Klaus-Dietrich Knick, Fachphysiker d. Med., Leiter AMD Guben



Foto: Anne Neubert

Bei Praxisbegehungen werden im Arbeitsschutz tätige Kollegen, insbesondere nach Änderungen von gesetzlichen Vorschriften, immer wieder Fragen zum Bestandsschutz von technischen Geräten und auch von Praxisräumen gestellt.

Die Beantwortung von in diese Richtung zielenden Fragen ist nicht immer einfach.

Begriff Bestandsschutz

Er bezieht sich auf eine Situation, beispielsweise in der Arbeitsumgebung, deren rechtliche Basis durch eine oder mehrere Gesetzesänderungen verändert wurde.

Medizinproduktebetreiberverordnung

Veränderungen in der Medizinproduktebetreiberverordnung haben die Vorgabe des Arbeitens mit validierten Verfahren bei der Aufbereitung von Medizinprodukten und die Berücksichtigung des Standes der Technik und der Arbeitsverfahren gebracht. Selbst wenn die Medizinproduktebetreiberverordnung über „Sondervorschriften“ aussagt, dass Medizinprodukte weiterbetrieben werden dürfen, also Bestandsschutz haben, wenn sie vor dem Wirksamwerden des Beitritts zulässigerweise in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet betrieben wurden, kann diese Aussage beispielsweise für einen sehr alten Autoklaven nicht gelten. Validierte Aufbereitungsverfahren sind mit einem solchen Altgerät kaum zu realisieren. Aber mit einer gleichalten Zange gibt es, wenn sie technisch und funktionell in Ordnung ist, keine Probleme. Hier kann die Bestandsschutzregel der Medizinproduktebetreiberverordnung greifen.

Baurecht und Baugenehmigung

Für den Bestandsschutz von Praxisräumen muss das Baurecht herangezogen werden. Grundlage ist die Baugenehmigung. Begrenzt werden kann der Bestandsschutz durch Sicherheitswidrigkeiten.

Eine Baugenehmigung hat neben der Gestattungswirkung „gibt den Bau frei“ auch die Feststellungswirkung „alles i.O.“, ist also eine Unbedenklichkeitsbescheinigung und hat Legalisierungswirkung. Diese Feststellungswirkung der Baugenehmigung ist Grundlage für den Bestandsschutz. Die Baugenehmigung garantiert den öffentlich-rechtlichen Bestand der baulichen Anlage in dem genehmigten Umfang und in der genehmigten Funktion.

Dieser „Bestandsschutz, den eine bauliche Anlage genießt, kann nicht dadurch beseitigt werden, dass ein Gesetz rückwirkend auf die ursprüngliche materielle Legalität der Anlage Einfluss nimmt“. Der baurechtliche Bestandsschutz ist aber nicht grenzenlos.

Bauordnungen

So wird beispielsweise in der Bayerischen Bauordnung ausgeführt: „Bei bestandsgeschützten baulichen Anlagen können Anforderungen gestellt werden, wenn das zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig ist.“

Ähnliche Formulierungen sind auch in entsprechenden anderen Verordnungen bundesländerübergreifend zu finden.

Gefährdungsbeurteilung

Aus Sicht des Arbeitsschutzes sollte, werden solche Anforderungen gestellt, unbedingt eine Gefährdungsbeurteilung der betreffenden Situation durchgeführt werden. Oft kann man im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung einen Konsens mit der Behörde finden und baulichen Aufwand sowie verbundene Kosten vermeiden. ■